

seinen Genossen erprobte Undurchdringlichkeit des Gefieders anzeigt, ist im Original, wie ich mich an einer Reihe von Originalsiegeln des 13. und 14. Jahrhunderts überzeugt habe, gar nicht vorhanden. Das Siegel ist also nicht ganz genau gezeichnet; statt des gemauerten Leibes soll es vielmehr einen gefiederten haben.

Nürnberg.

Hans Bösch.

Zur Narrenlitteratur des XVI. Jahrhunderts.

Einen kleinen Beitrag zur Kenntnis von der Verbreitung der Narrenlitteratur in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts gewährt ein Blatt aus einer Sammelhandschrift des Nürnberger Patriziers Hieronimus Koler, welche sich in der Bibliothek des Germanischen Museums (Hs. 2908. 2.) befindet. Dasselbst ist als Fol. 34 ein Blatt eingeklebt, welches offenbar die handschriftliche Nachbildung eines fliegenden Blattes darstellt, dessen Text zugleich die hochdeutsche Übersetzung eines Abschnittes aus Murners Narrenbeschwörung (Cap. 21, V. 1—52) bildet.

Das Blatt zeigt in der unteren linken Ecke das bis zu $\frac{3}{4}$ Blatthöhe sich erhebende Brustbild eines nach links gewandten Juristen in Schaub und Baret, der einen Brief mit anhängendem Siegel zwischen beiden Händen hält. Links von der Figur, etwa in Mundhöhe, ist auf einer sehr flüchtig gezeichneten, an einer Schlinge hängenden viereckigen Tafel die Überschrift des Textes zu lesen, mit einem sehr wirren Monogramm, das ich nicht zu entziffern vermag, und der Jahreszahl 1532. Unter der Tafel steht das Motto: »Bekent ist halb gebeicht«. Zur Dekoration ist unterhalb dieses Mottos und ferner in der oberen linken Ecke je ein Narrenkopf angebracht, beide mit gesenkten Eselohren, an deren Enden eine Schelle hängt. Der untere dieser beiden Köpfe ist aus einem anderen Blatte ausgeschnitten und aufgeklebt, doch sind sie beide offenbar von derselben, nicht sehr geschickten Hand gezeichnet. Unter dem oberen Kopfe zeigt ein Handweiser zum Anfang des Textes.

Oberhalb des Juristenbildes stehen die Verse 1—14, und rechts von diesen und hinter Kopf und Rücken der Figur herab die folgenden 41 Verse. Der Text steht innerhalb der Randlinien, die die Umgrenzung des Bildes darstellen. Man hat sich also den Druck des Blattes so zu denken, daß die betr. leer gebliebenen Stellen des Holzstockes ausgesägt und in das entstandene Loch die Lettern eingesetzt wurden, so daß nun mit einem einzigen Abzuge Text und Abbildung zugleich gedruckt werden konnten. Der Text ist von Koler selbst geschrieben, doch ist die sonst sehr große und kräftige Handschrift desselben hier klein und zierlich, offenbar in Folge des Bestrebens, den ziemlich umfangreichen Text auf der Seite unterzubringen. Eben in diesem deutlichen Bemühen finde ich einen Hauptgrund für die Annahme, daß es sich um die Abschrift eines Flugblattes handelt, denn ohne besondere Veranlassung würde

Koler seine Handschrift kaum auf ein Viertel verkleinert haben. Aber auch die ganze Anordnung von Text und Darstellung macht durchaus den Eindruck, dafs man es mit einem Flugblatte zu thun hat. Ebenso spricht dafür die verallgemeinernde Moral, die als Schluss angefügt ist, zumal da bei Murner der Abschnitt noch gar nicht mit Vers 52 schliesst, und wenn es sich nur um eine Übersetzung desselben gehandelt hätte, so wäre kein ersichtlicher Grund vorhanden gewesen, das vorliegende Original zu verkürzen. Dieses letztere dagegen war durch die Rücksicht auf den Raum geboten, sobald es sich um ein Flugblatt handelte. Da in diesem Falle nun auch die Verse ganz aus dem Zusammenhange der Narrenbeschwörung herausgerissen wurden, so wird es verständlich, dafs man auch in Vers 48 die Worte der Vorlage: »Darum ich müsz üch hie beschweren« nicht mehr gebrauchen konnte.

Demnach liegt uns also die handschriftliche Fassung eines Flugblattes vor, und zugleich ein interessanter Beweis für die Beliebtheit von Murners Narrenbeschwörung. Dafs Koler selbst auf den Gedanken gekommen sein sollte, einen Abschnitt dieses Buches als Flugblatt zu verwenden, und dafs wir in dem vorliegenden Blatte also den ersten Entwurf dazu erblicken müfsten, ist nach dem übrigen Inhalt seiner Handschriften, die meist aus Lebens- und Familiennachrichten etc. bestehen, nicht anzunehmen. Vielmehr haben wir es wohl mit der Abschrift eines wirklich in Druck erschienenen Blattes zu thun, welches Koler als angehenden Juristen inhaltlich interessierte¹⁾. Ob sich die Jahreszahl 1532 auf die Zeit des Druckes oder auf die der Abschrift bezieht, läfst sich nicht entscheiden, doch ist wohl das erstere anzunehmen. Es liegt uns also die Abschrift eines Flugblattes vor, welches genau 20 Jahre nach der ersten datierten Ausgabe der Narrenbeschwörung gedruckt wurde²⁾.

Sprachlich will ich nur eine Bemerkung machen, nämlich zu dem Ausdruck »trocken scheren« (V. 48), der in Grimms »Deutschem Wörterbuche« nicht richtig erklärt ist. Dasselbst heifst es Bd. VIII, pag. 2575 unter der Chiffre h: »besondere beachtung verdient die redensart, einen trocken scheren eigentlich einen barbieren, ohne ihn vorher einzuseifen.« Diese Erklärung ist an sich schon nicht gut denkbar, es handelt sich aber auch gar nicht um eine besondere Art der Thätigkeit des Barbierers, sondern um einen handwerksmäßigen Unterschied zwischen der Arbeit der Barbierer und der der Bader. Um diese meine Anschauung zu belegen und zugleich im einzelnen deutlich zu machen, verweise ich auf eine allerdings ca. 150 Jahre jüngere Stelle, die ich in dem Buche »Von Ursprung und Herkommen samt der Beschreibung aller Hand Wercker in der Stadt Nürnberg«³⁾ finde: »Die Barbierer haben auch nun eine lange Zeit einen grosen Streit und Rechtfertigung mit dem Bader Hand-

1) Hieronimus Koler, geb. 1508 zu Nürnberg, kam 1548 ins Stadtgericht und wurde im Jahre 1560 Stadtrichter daselbst.

2) Vgl. K. Goedeke, Grundrifs z. Gesch. d. d. Dichtung. 2. Aufl. II, pg. 216.

3) Bibliothek der Merkel'schen Familienstiftung, deponiert im Germanischen Nationalmuseum, Hs. 981, c. 1690. 2. pg. 131. Vgl. auch Joh. Ferd. Roth, Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer, Hebammen . . . in der freyen Reichsstadt Nürnberg. 1792. kl. 4. pg. 22.

werck, dafs dieselben Niemand, wie Sie reden trucken scheeren sollen, sondern nur die würcklich in ihren badstuben baden, und also ausgezogen und nafs nur das Haar, und bart buzen derffen.« Nun aber galt das Treiben in den Badestuben und die Behandlung durch die Bader bis hoch in das 16. Jahrhundert hinein als gröfste Annehmlichkeit, wie denn das Baden zu den sieben mittelalterlichen Seligkeiten gehörte. Der Ausdruck »trocken scheren« bedeutet also ursprünglich nur eine Behandlung, die nicht so vergnüglich ist wie diejenige, die man in den Badestuben erfährt. Erst nachdem dieser Gedanke im Anschlufs an den Gebrauch des einfachen Wortes »scheren« stärker betont wurde, kam die Redensart, »trocken scheren« zu der Bedeutung des Plagens und Quälens.

Im Folgenden gebe ich den Text in der Weise wieder, dafs ich die Abweichungen von Murner durch die Anmerkungen deutlich mache, wobei ich Goedekes Ausgabe der Narrenbeschwörung folgen lasse. Die selbständigen Einschiebungen werden durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Ich red ein loch yetz durch ein brieff |
so braitt weitt⁴⁾ vnd auch so tieff |
vnd triff man weib vnd ir kinder |
stundens schon zwo meill dar hinder
X. 1532.

Bekentt ist halb gebeichtt.

- Sitzt dir der sathan⁵⁾ auff der zungen
das du so schedigest altt vnd junge
vnd die frumen brieff zersthichst
an mir armen man dich richst
5. der dir ny kein leidt hatt gethan
du zwingst mich an den bethel gon
vnd seztt dir fur ein faulle sachen
mitt roszwasser mich woll richen wellen machen
wasz zeuchstu mich vnd meine kindtt.
10. die leider yeztt verdorben sindtt.
so wir doch brieff vnd sigill hatten
die wir von gantzem ratt erbatten
so finstu nu ein cleuszelein drin
die krumbst vnd beugst nach deinem syn
15. wie ich dem rechten lauffen noch
so hastu⁶⁾ meinem brieff gemachtt ein loch
vnd hast das rechtt getrogen fayll
darumb du auch zeugst am narensayll
wie du dich rumst ist leider war

4) breit und wit. 5) tüfel.

6) hast. 7) nüt gar.

20. vnd felest nichts ⁷⁾ vmb ein har
das du vill gutter frumer sachen
hast schentlich kunen hincken machen
der bössen auch herwiderum(b)
sy warent faull falsch oder krum
25. es war ⁸⁾ kein sachen ny so kalt
wen man euch den senfft bezaltt
vnd nam von euch consilium
so wasz sy rechtt wer sy schon krum
wen ir all ding kundtt richtten
30. rips vnd raps all krummen schlichtten
so denck daran du lieber weinschlauch ⁹⁾
das gott wirtt selber richtten auch
dein eigen sach dir legen fur
da brauch vernu[n]fft die selb glosir
35. den er verstett sich woll auff rechtten
lest jm kein stroen partt nit flechten
rechenstu ¹⁰⁾ herfur ein falchse (sic) glosz
mein sorg wer vnsers hergotts rossz
dem wurtt dein sattel vbel stan
40. damitt du betreugst mannchen man
wie oft habt ir das rechtt verzogen
das nun das vrtteill wird gepflogen
wen ir den schon die sach verliertt
so habtt ir baltt da appelirtt
45. vrsach ¹¹⁾ gen Rom genumen
wie soll ich armer naher kumen
also kundtt ir das rechtt verkeren
darumb thue ich euch hie drucken scheren ¹²⁾
wen ir die sachen hie verzichen
50. vnd schon dem richtter hie empffichen
so faltt ir gott in sein vrtteill
der tregt sein rechtt vmb kein gelt failt
ach ir juristen | ir seitt gemeinlich
bösse Cristen | darumb so helff
euch gott | anderst ir kumptt in grosse nott.

8) ward. 9) gouch. 10) brechtstu.

11) Euer sach. 12) Darum ich müsz üch hie beschweren.